

02.12.2008

Mitarbeiter-Gesundheitsförderung mit Unterstützung des Fiskus

Der Chef kann seiner Belegschaft jetzt steuerfrei Maßnahmen für die Gesundheitsförderung wie Stressbewältigung und Massagen bezahlen.

Durch eine aktuelle Gesetzesänderung können Betriebe jedem Arbeitnehmer pro Jahr 500 Euro steuer- und sozialabgabenfrei für gesundheitsfördernde Maßnahmen zuwenden. Diese neue Begünstigung gilt schon ab 2008 neben innerbetrieblichen Aktionen auch für Barzuschüsse, wenn sich der Arbeitnehmer etwa privat das Rauchen abgewöhnen möchte oder nach Feierabend ein Bewegungstraining besucht. Darauf weist die Kanzlei Dr. Ebner, Dr. Stolz Partner aus Stuttgart hin.

Der neue Förderkatalog ist umfangreich und reicht von gesundheitsgerechter betrieblicher Gemeinschaftsverpflegung über Stressbewältigung am Arbeitsplatz und Vorbeugung gegen Belastungen des Bewegungsapparates bis hin zu Maßnahmen gegen Suchtmittelkonsum. Der Chef darf aber auch Geld spendieren, um den allgemeinen Gesundheitszustand seiner Mitarbeiter zu verbessern, etwa durch gesundheitsorientierte Programme gegen Bewegungsmangel oder falsche Ernährung.

Unter die Steuerbefreiung fallen auch Barzuschüsse des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer, die diese für externe Maßnahmen aufwenden. "Der Betrieb kann die entstandenen Kosten direkt bezahlen oder an seine Mitarbeiter im Nachhinein erstatten", erläutert Steuerberaterin Manuela Wängler. Die Übernahme von Mitgliedsbeiträgen an Sportvereine ist aber nicht steuerbefreit.

Arbeitnehmer müssen die Leistung zusätzlich zum normalen Gehalt erhalten. "Der Betrieb darf also den Lohn nicht um jährlich 500 Euro mindern, die er dann dem Mitarbeiter für Gesundheitsmaßnahmen wieder gibt", sagt die Expertin. Auf diesem Umweg gibt es keine Steuerfreiheit. Möglich ist jedoch der umgekehrte Weg, beispielsweise beim Gespräch über die anstehende Gehaltserhöhung, eine Jahresprämie oder anlässlich einer Neueinstellung. Werden in diesem Zusammenhang statt 600 Euro im Jahr mehr 500 Euro für die Fitness vereinbart, erhält der Angestellte durch die erreichte Steuerfreiheit netto mehr.

Zeigt sich die Firma großzügiger und unterstützt die Gesundheitsvorsorge mit mehr als 500 Euro im Jahr, hilft das neue Gesetz ebenfalls. Dann ist nur der Betrag steuerpflichtig, der oberhalb von 500 Euro liegt. Sofern ein Arbeitnehmer innerhalb eines Jahres den Job wechselt oder mehrere Beschäftigungsverhältnisse nebeneinander hat, kann der Freibetrag sogar mehrfach genutzt werden.

Auch für Betriebe bietet die Vorschrift einen Vorteil. Bislang musste der Arbeitgeber dem Finanzamt oder Lohnsteuerausgeber immer nachweisen, dass gesundheitsfördernde Maßnahmen wie etwa die Rückenmassage bei Dauerbeschäftigung am Bildschirm im ganz überwiegend betrieblichen Interesse stehen. Nur dann fiel keine Lohnsteuer an. Jetzt reicht es völlig aus, wenn es sich um eine generelle Maßnahme zur Gesundheitsförderung handelt. "Das baut als Nebeneffekt dann auch noch Bürokratie ab", meint Wängler.

Einzelne Arbeitnehmer können solche gesundheitsfördernden Leistungen allerdings nicht einfordern, denn es gibt keinen Rechtsanspruch darauf. Dafür muss die Firma entsprechende Maßnahmen nicht allen Mitarbeitern zu Gute kommen lassen. Gehen also beispielsweise zehn Mitarbeiter zur abendlichen Raucherentwöhnung, bleibt der Zuschuss auch dann steuerfrei, wenn der Rest der Belegschaft keine vergleichbare Förderung erhält.

Begünstigt durch die Gesetzesänderung sind nicht nur normale Arbeitnehmer. Auch Teilzeitangestellte, 400-Euro-Jobber und sogar Gesellschafter-Geschäftsführer kommen in den Genuss der Steuerfreiheit für Massage und andere Angebote. Die Unterstützung von jährlich 500 Euro wird nicht auf die monatliche Freigrenze von 44 Euro für Sachzuwendungen angerechnet. "Der Chef kann der Belegschaft also beispielsweise auch noch einen Tankgutschein über monatlich 30 Liter Benzin zukommen lassen, ohne dass Lohnsteuer anfällt", sagt die Steuerberaterin.

Diese Pressemitteilung mit 3.760 Zeichen (ohne Überschriften) steht Ihnen zur freundlichen Verfügung.

Für eine Mitteilung über das Erscheinen des vorgenannten Artikels in Ihrer Zeitung wären wir Ihnen dankbar. Für Rückfragen oder weitere Stellungnahmen steht als Ansprechpartnerin Frau StB Manuela Wängler, Tel: 0711-2049-1322, manuela.waenger@ebnerstolz.de gerne zur Verfügung.

Ebner, Stolz Partner bildet mit der Hamburger Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner, Stolz Mönning einen deutschlandweiten Unternehmensverbund. Gemeinsam beschäftigt der Verbund mehr als 550 Mitarbeiter an neun Standorten und erzielt einen Honorarumsatz von rund 72 Mio. EURO. Damit zählt er zu den deutschen Top 5 der unabhängigen nationalen Berater im Mittelstand.

www.ebnerstolz.de
info@ebnerstolz.de